

Tax Flash November 2023

Änderungen zu Gesetz Nr. 70/2015 – Stärkung der Finanzdisziplin in Bezug auf Bareinnahmen und Barzahlungen

Die in **Gesetz Nr. 70/2015** festgelegten Höchstgrenzen für Bargeldtransaktionen samt den anschließenden Änderungen und Ergänzungen wurden durch **Notverordnung Nr. 98/2023** erneut geändert, wodurch Artikel 64 von Gesetz Nr. 296/2023 über bestimmte fiskalisch-budgetäre Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Zukunftsfähigkeit Rumäniens abgeändert wird. Die Änderungen treten mit **11.11.2023** in Kraft.

Nach Genehmigung der Notverordnung Nr. 98/2023 **wurden die früheren Höchstgrenzen für Bareinnahmen und Barzahlungen so wieder in Kraft gesetzt**, dass:

- Bargeldtransaktionen zwischen juristischen Personen auf 5.000 Lei/Tag/Person begrenzt sind; sämtliche Zahlungen, die diesen Betrag übersteigen, müssen bargeldlos abgewickelt werden.
- Barzahlungen an Abholmärkte bis zu einem Betrag von 10.000 Lei/Tag gestattet sind.
- Bargeldtransaktionen zwischen einer juristischen und einer natürlichen Person auf 10.000 Lei/Tag/Person begrenzt sind.
- Bargeldtransaktionen zwischen natürlichen Personen auf 50.000 Lei/Tag/Person begrenzt sind.

Die Notverordnung Nr. 98/2023 **ändert nichts** an den folgenden Aspekten:

- Vorauszahlungen für Abrechnungen können bis zu einem Tageslimit von 1.000 Lei/Person geleistet werden.
- Geldeingänge und Zahlungen, die unter Beteiligung natürlicher Personen in der Form von Darlehen erfolgen, können, unabhängig von deren Art und Zweck, nur über bargeldlose Zahlungsmittel abgewickelt werden.
- Der Bargeldbetrag, der am Ende eines jeden Tages in der Registrierkasse verbleibt, darf 50.000 Lei nicht übersteigen. Wird dieser Höchstbetrag überstiegen, muss der entsprechende Bargeldbetrag innerhalb von 2 Werktagen auf das Bankkonto/die Bankkonten des Unternehmens eingezahlt werden.

Diese Höchstgrenzen gelten auch für Einnahmen und Zahlungen in Fremdwährungen innerhalb des rumänischen Hoheitsgebiets.

Quelle:

** Notverordnung Nr. 98/2023, wodurch Artikel 64 von Gesetz Nr. 296/2023 über bestimmte fiskalisch-budgetäre Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Zukunftsfähigkeit Rumäniens abgeändert wird*

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr TPA Team



TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bucharest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

TPA Rumänien

Str. Ploiești 17-19A, ap. 45, 400157 Cluj-Napoca

Tel.: +40 264 446 611

Fax: +40 264 446 615

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



Sorana Cernea

Partner

E-mail: sorana.cernea@tpa-group.ro

IMPRESSUM Stand: 01 November 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Cristina Gheorghită, Legal Partner, und Sorana Cernea, Partner, TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien
Alle Rechte vorbehalten